DIN 19 051

Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands

# SATZUNG

A 97 - 00802

**Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands**

Beschlossen auf dem

Gewerkschaftstag 1959 in Köln

Gültig ab 1. Januar 1960

Friedrich-Ebert-Stiftung
Bonn
Bibliothek

# SATZUNG

A 97 - 00802

## Name und Sitz — § 1

1. Die Vereinigung führt den Namen „Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands".
2. Die Gewerkschaft hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

## Das Organisationsgebiet der GdED — § 2

1. Das Organisationsgebiet der Gewerkschaft erstreckt sich zunächst auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und Berlin.
2. Die GdED ist Mitglied des Deutschen Gewerkschaftsbundes.
3. Die Gewerkschaft ist zuständig für alle Beamten und Beamtenanwärter, Arbeiter und Angestellten der Deutschen Bundesbahn und der Eisenbahn in Berlin, für alle Beschäftigten der betrieblichen Sozialeinrichtungen der Deutschen Bundesbahn, für alle auf der Grundlage von Privatverträgen bei der Deutschen Bundesbahn Beschäftigten sowie für die Beschäftigten der Privat- und Kleinbahnen mit Ausnahme der Werkbahnen und für die aus diesen Bereichen hervorgegangenen Rentner und Pensionäre.

## Zweck, Ziele und Aufgaben — § 3

1. Zweck und Ziele der Gewerkschaft sind:
   a) Wahrnehmung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der Mitglieder.

b) Anerkennung des Rechtes auf Arbeit.

c) Die Gleichberechtigung aller im Organisationsgebiet tätigen Beamten, Beamtenanwärter, Arbeiter und Angestellten in Wirtschaft, Staat und Gesellschaft sicherzustellen.

2. Hieraus ergeben sich für die Gewerkschaft folgende Aufgaben:

a) Gewinnung aller im Organisationsgebiet beschäftigten Beamten, Beamtenanwärter, Arbeiter und Angestellten für die Gewerkschaft.

b) Schaffung günstiger Arbeits- und Lebensbedingungen durch Einwirkung auf die Gesetzgebung sowie durch Abschluß von kollektiven Verträgen.

c) Aufrechterhaltung des Berufsbeamtentums, Schaffung und Sicherung eines modernen Beamtenrechts, Verbesserung der Beamtenbesoldungs-, Rechts- und Dienstverhältnisse einschließlich der Pensionierung.

d) Angleichung der arbeits- und sozialrechtlichen Beschäftigungsbedingungen der Arbeiter und Angestellten an die der Beamten.

e) Durchsetzung des vollen Mitbestimmungsrechtes in der Wirtschaft.

f) Einleitung und Durchführung der Rätewahlen sowie Unterstützung der Personal- und Betriebsräte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

g) Demokratisierung der Wirtschaft und Verwaltung.

h) Gewerkschaftliche Erziehung und Schulung der Mitglieder, Funktionäre, Personal- und Betriebsräte.



i) Aufklärung über den Stand und die Aufgaben der Sozialversicherung, des Arbeits- und Beamtenrechts.

k) Sicherung des weitestgehenden Schutzes der Arbeitskraft unter besonderer Berücksichtigung der Frauen und der Jugendlichen.

l) Schaffung von Unterstützungseinrichtungen.

m) Gewährung von Rechtsschutz in Streitigkeiten, die sich aus dem Beamten- und Arbeitsverhältnis, aus der Wahrnehmung der Zwecke und Ziele der Gewerkschaft oder aus dem Beamten-, dem Arbeits- und dem Sozialrecht ergeben.

n) Unterstützung solcher Mitglieder, die wegen ihres Eintretens für die Ziele der Gewerkschaft gemaßregelt wurden oder sonstige Schäden erlitten.

o) Förderung der geistigen, kulturellen und beruflichen Weiterbildung der Mitglieder, Unterstützung des Fachschulwesens.

p) Herausgabe einer Gewerkschaftszeitung und sonstiger gewerkschaftlicher und fachlicher Schriften.

q) Förderung wirtschaftlicher Selbsthilfeeinrichtungen.

r) Zusammenarbeit mit gleichgearteten deutschen und ausländischen Gewerkschaften und internationalen Gewerkschaftsvereinigungen.

3. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können alle gewerkschaftlichen Mittel einschließlich der Arbeitsniederlegung angewendet werden. Hierfür beschließt der Hauptvorstand ein besonderes Streikreglement, das einen Bestandteil dieser Satzung bildet.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied der Gewerkschaft können alle zum Organisationsgebiet gehörenden Eisenbahner ohne Unterschied der Nationalität, der Parteizugehörigkeit, der Konfession, der Rasse, des Alters, des Berufes und des Geschlechtes werden.

2. Die Mitgliedschaft können erwerben:

   a) Beamte, Beamtenanwärter, Arbeiter, Angestellte und Nachwuchskräfte,

   b) Rentner und Pensionäre,

   c) erwerbslose ehemalige Eisenbahner.

3. Beamte, Beamtenanwärter, Arbeiter, Angestellte und erwerbslose ehemalige Eisenbahner, die das 56. Lebensjahr überschritten haben, können die Mitgliedschaft nur nach den vom Hauptvorstand nach § 12 bzw. § 14 der Satzung zu erlassenden besonderen Anweisungen erwerben.

   Über Ausnahmen entscheidet der Hauptvorstand.

4. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung.

5. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Anerkennung der Satzung der Gewerkschaft sowie der Beschlüsse der Gewerkschaftsorgane.

6. Die Doppelmitgliedschaft in der GdED und einer gegnerischen Organisation ist nicht gestattet.

7. Die Mitgliedschaft beginnt am Ersten des Monats, den das Mitglied im Aufnahme- bzw. Übertrittsantrag bestimmt hat. Dieser Monat gilt als erster Beitragsmonat.



8. Die Mitgliedschaft gilt als erworben, wenn innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrages bei der zuständigen Ortsverwaltung durch diese keine Ablehnung erfolgt.

9. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages steht dem Antragsteller das Recht der Beschwerde an den Hauptvorstand zu. Dieser entscheidet endgültig.

10. Nach erfolgter Aufnahme erhält das Mitglied einen Mitgliedsausweis. Dieser bleibt Eigentum der Gewerkschaft. Der Mitgliedsausweis ist sorgfältig aufzubewahren.

11. An Stelle eines verlorengegangenen Mitgliedsausweises wird auf Antrag des Mitglieds an die Ortsverwaltung durch den Hauptvorstand ein Ersatzausweis ausgestellt.

12. Dem Mitglied ist durch die Ortsverwaltung eine Satzung auszuhändigen.

13. Mit der Abgabe des Aufnahme- bzw. Übertrittsantrages erkennt das Mitglied die Satzung an und ermächtigt zugleich die Gewerkschaft, die Beiträge im Hebelistenverfahren durch Abzug von den Lohn-, Gehalts- oder Versorgungsbezügen nach der Beitragstabelle einzuziehen.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht der freien sachlichen Meinungsäußerung in allen Angelegenheiten der Gewerkschaft unter Ausschluß aller parteipolitischen, konfessionellen oder rassischen Fragen sowie das Anrecht auf die in dieser Satzung vorgesehenen Leistungen.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet:

   a) für die Stärkung der Gewerkschaft und für die Erreichung der Gewerkschaftsziele zu wirken,

   b) nach den satzungsmäßigen Beschlüssen der Gewerkschaftsorgane zu handeln,

   c) an den Veranstaltungen der Gewerkschaften nach Möglichkeit teilzunehmen,

   d) kollegial und solidarisch zu handeln,

   e) die Beiträge pünktlich in der satzungsmäßigen Höhe zu entrichten,

   f) jede Änderung des Einkommens, der Dienststelle und des Wohnsitzes der zuständigen Ortsverwaltung mitzuteilen.

## § 6 Übertritt

1. Wird für ein Mitglied durch Arbeitsplatzwechsel eine andere Gewerkschaft zuständig, so ist es spätestens nach 6 Monaten dieser betreffenden Gewerkschaft zu überweisen. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Hauptvorstand.

2. Der Übertritt zu einer anderen Gewerkschaft kann nur mittels Übertrittsbescheinigung, die die Ortsverwaltung ausstellt, erfolgen. Der Übertritt ist in der Mitgliedskarte bzw. in dem Mitgliedsbuch zu vermerken.

3. Mitglieder von Gewerkschaften, die dem Deutschen Gewerkschaftsbund angeschlossen sind, müssen spätestens nach 6monatiger Beschäftigungsdauer im Eisenbahndienst zur Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands übertreten. Dem übergetretenen Mitglied wird die Mitgliedschaft in der bisherigen Gewerkschaft angerechnet.



4. Mitglieder, die von einer gegnerischen Organisation zur Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands übertreten, erhalten die bei der gegnerischen Organisation verbrachte Mitgliedszeit voll angerechnet.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus der Gewerkschaft kann jederzeit erklärt werden. Er ist schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift und persönlich bei der zuständigen Ortsverwaltung der Gewerkschaft einzureichen. In diesem Falle sind für die nachfolgenden zwei Monate Beiträge zu entrichten. Gleichzeitig ist der Mitgliedsausweis abzugeben.

2. Erklärt das Mitglied bei Abgabe seiner schriftlichen Austrittserklärung zugleich direkt oder durch einen Dritten der beitrageinziehenden Stelle, daß es mit einem weiteren Beitragsabzug nicht einverstanden ist, so erlöschen mit dem Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung alle Rechte des austretenden Mitgliedes oder seiner Hinterbliebenen, welche die Satzung vorsieht.

3. Die Mitgliedschaft erlischt von selbst, wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinem Beitrag im Rückstand ist oder wenn es stirbt.

4. Die Mitgliedschaft der Pensionäre und Rentner erlischt, wenn das Mitglied länger als 6 Monate mit seinem Beitrag im Rückstand ist oder wenn das Mitglied stirbt.

5. Mit dem Ausscheiden aus der Gewerkschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

## § 8 Erledigung von Streitigkeiten der Mitglieder und Verfahren

1. Persönliche Streitigkeiten der Mitglieder untereinander sowie Beschwerden über Mitglieder sind dem Vorstand der Ortsverwaltung zur Prüfung zu unterbreiten.

2. Der Vorstand der Ortsverwaltung hat die streitenden Parteien zu einer Aussprache zu laden und eine Beilegung des Streitfalles zu versuchen.

   Er kann auch den Bevollmächtigten oder einzelne Mitglieder des Vorstandes der Ortsverwaltung mit der Durchführung des Verständigungsversuches beauftragen.

3. Gelingt eine Verständigung, ist darüber ein Protokoll aufzunehmen, welches von beiden Parteien und dem Verhandlungsführer zu unterschreiben ist.

4. Gelingt eine Verständigung nicht, ist der Grund im Protokoll festzuhalten und die Einberufung eines Schiedsgerichtes unter Angabe der Gründe und des Beweismaterials bei dem Vorstand der Ortsverwaltung zu beantragen.

5. Zur Schlichtung von Streitigkeiten der Mitglieder untereinander sowie zur Prüfung von Beschwerden über Mitglieder dient für alle Fälle, bei denen das Verständigungsverfahren des Vorstandes der Ortsverwaltung ergebnislos verlaufen ist, ein Schiedsgericht. Dasselbe besteht aus einem von dem Vorstand der Ortsverwaltung bestellten unparteiischen Vorsitzenden und je einem von den streitenden Parteien zu bestimmenden Gewerkschaftsmitglied.

6. Der Vorsitzende hat die streitenden Parteien schriftlich von der Einsetzung eines Schiedsgerichtes zu verständigen und die Gründe dafür anzugeben. Er hat die Parteien aufzu-



fordern, einen Beisitzer und etwaige Zeugen zu benennen. Er bestellt zur Führung eines Protokolls einen Schriftführer. Dieser darf nicht dem Schiedsgericht angehören. Der Vorsitzende hat das Schiedsgericht, den Schriftführer, die streitenden Parteien und etwa benannte Zeugen zur Verhandlung vor das Schiedsgericht einzuladen. Die Verhandlung führt der Vorsitzende des Schiedsgerichts. Die Sitzung des Schiedsgerichts ist nicht öffentlich. Näheres regeln die Richtlinien über die Durchführung eines Schiedsgerichtsverfahrens nach § 9, die u. a. auch den Teilnehmerkreis bestimmen.

7. Erscheint eine Partei ohne ausreichende Begründung nicht zu einer Verhandlung des Schiedsgerichts, wird ohne sie verhandelt. Im Einverständnis mit der erschienenen Partei kann die Verhandlung ausgesetzt werden.

   Erscheint eine Partei auf eine zweite Einladung nicht, kann das Schiedsgericht die Verhandlung beenden.

8. Erscheinen beide Parteien ohne ausreichende Begründung nicht zur Verhandlung vor dem Schiedsgericht, gilt die Angelegenheit als erledigt.

9. Das Schiedsgericht kann auch von sich aus Zeugen laden und vernehmen.

10. Nach erfolgter Beweisaufnahme ist ein Schiedsspruch zu fällen. Unterwerfen sich die streitenden Parteien diesem Schiedsspruch nicht, so sind das Protokoll und alle sonstigen Unterlagen mit einer Stellungnahme des Vorstandes der Ortsverwaltung dem Hauptvorstand über die Bezirksleitung vorzulegen. Der Hauptvorstand überprüft die Unterlagen und den gefällten Schiedsspruch. Er kann sich dem Schiedsspruch anschließen, ihn abändern oder aufheben.

Der Hauptvorstand setzt die streitenden Parteien von seinem Beschluß in Kenntnis.

Der Schiedsspruch kann bestehen aus:

a) einem Freispruch der beschuldigten Partei,

b) einer Rüge für eine oder beide Parteien,

c) Stellung des Ausschlußantrages an den Vorstand der Ortsverwaltung.

## § 9 Ausschluß von der Mitgliedschaft

1. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen:
   a) wenn es vorsätzlich gegen die Interessen und Bestrebungen der Gewerkschaft oder gegen ihre Satzungen handelt,
   b) wenn es die Mitgliedschaft durch unrichtige Angaben oder durch Verschweigen von wichtigen, der Aufnahme entgegenstehenden Tatsachen erlangt hat,
   c) wegen widerrechtlicher Aneignung von Eigentum der Gewerkschaft,
   d) wegen grober Verstöße gegen die Kollegialität und gewerkschaftliche Solidarität.

2. Zur Stellung eines Ausschlußantrages sind alle Organe und Verwaltungsorgane sowie Mitglieder der Gewerkschaft berechtigt. Anträge, die von Mitgliedern gestellt werden, sind an die zuständige Ortsverwaltung zu richten.

3. Beschließt der Hauptvorstand den Ausschluß eines Mitgliedes, das auf Grund parteipolitischer Bindungen oder Weisungen Bestrebungen unterstützt hat, welche den gewerkschaftlichen Grundsätzen oder den Satzungen widersprechen, und insbesondere den Interessen einer außerhalb der Bundesrepublik bestehenden politischen Partei und von ihr inspiriert einer ausländischen Macht dienen, so wird der Ausschluß wirksam mit Zustellung des Beschlusses an das Mitglied oder den Vorstand der zuständigen Ortsverwaltung.



4. Für die Durchführung des Ausschlußverfahrens gilt die vom Hauptvorstand im Benehmen mit dem Gewerkschaftsbeirat beschlossene Verfahrensordnung. Die Verfahrensordnung gilt nicht bei einem Ausschluß nach Absatz 3.

5. Während des Ausschlußverfahrens ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds.

6. Über den Ausschlußantrag entscheidet der Hauptvorstand. Die Entscheidung des Hauptvorstandes kann bestehen in Annahme oder Ablehnung des Antrages auf Ausschluß. Er kann aber auch auf Erteilung einer Rüge erkennen, die Ausübung der Funktionärstätigkeit untersagen oder eine neue Untersuchung anordnen.

7. Gegen den Ausschluß hat das Mitglied das Recht der Beschwerde an den Beschwerdeausschuß. Die Beschwerde ist ausgeschlossen, wenn es sich um einen Ausschluß oder die Aberkennung einer Funktionärstätigkeit nach Absatz 3 handelt.

   Die Beschwerde muß spätestens vier Wochen nach Zustellung des Ausschlußbeschlusses beim Hauptvorstand eingereicht werden.

8. Gegen die Entscheidung des Beschwerdeausschusses ist die Berufung an den Gewerkschaftstag zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

9. Die Berufung an den Gewerkschaftstag muß spätestens 3 Monate nach Zustellung der Entscheidung beim Hauptvorstand erfolgen.

## § 10 Wiederaufnahme

1. Die Wiederaufnahme ausgetretener oder wegen Beitragsrückstand gestrichener früherer Mitglieder kann durch die Ortsverwaltung erfolgen.
2. Aus der Gewerkschaft ausgeschlossene Mitglieder können auf besonderen Antrag durch den Hauptvorstand wieder aufgenommen werden, sofern nicht im Ausschlußverfahren etwas anderes festgelegt wurde.
3. Wiederaufnahme gilt als Neuaufnahme.

## § 11 Ab- und Anmeldung

1. Mitglieder, die in den Bereich einer anderen Ortsverwaltung versetzt werden, haben sich bei der zuletzt zuständigen Ortsverwaltung ab- und bei der neuen Ortsverwaltung anzumelden. Die zuständige Ortsverwaltung ist diejenige, zu deren Bereich die Dienststelle des Mitglieds gehört.

   Über die Zugehörigkeit der Mitglieder in Bauzügen entscheidet der Bezirksvorstand.

   Für Pensionäre, Rentner und erwerbslose ehemalige Eisenbahner ist die nächstgelegene Ortsverwaltung ihres Wohnorts zuständig.

   Der Wechsel der Dienststelle oder das Ausscheiden aus der Beschäftigung ist ebenfalls der zuständigen Ortsverwaltung zu melden.



2. Die Ab- und Anmeldung ist im Mitgliedsbuch oder Ausweis zu vermerken und der zuständigen Bezirksleitung von der Ortsverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

## § 12 Beiträge

1. Jedes Mitglied ist zur satzungsgemäßen Beitragszahlung verpflichtet.
2. Für jede Barkassierung ist eine Beitragsmarke auszuhändigen. Diese ist im Mitgliedsausweis einzukleben und zu entwerten.
3. Der Beitrag wird als Monatsbeitrag erhoben.
4. Die Beiträge werden nach dem Bruttoeinkommen berechnet ohne Anrechnung der Kinderzulagen. Fürsorgeempfänger zahlen einen Anerkennungsbeitrag nach Klasse 1 der Beitragstabelle.
5. Lehrlinge, Jungwerker und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die Unterhaltszuschüsse beziehen, zahlen einen monatlichen Beitrag von —,50 DM.

Im übrigen gilt die folgende

Beitragstabelle

| Klasse | Einkommen (brutto) DM | monatlich DM |
|---|---|---|
| 1 | bis zu 90,— | 0,50 |
| 2 | bis zu 120,— | 1,30 |
| 3 | bis zu 160,— | 1,60 |
| 4 | bis zu 200,— | 2,10 |
| 5 | bis zu 250,— | 2,70 |

| Klasse | Einkommen (brutto) DM | monatlich DM |
|---|---|---|
| 6 | bis zu 310,— | 3,30 |
| 7 | bis zu 370,— | 3,80 |
| 8 | bis zu 430,— | 4,30 |
| 9 | bis zu 490,— | 4,90 |
| 10 | bis zu 550,— | 5,50 |
| 11 | über 550,— | 6,00 |
| 12 | freiwillig | 8,00 |
| 13 | freiwillig | 10,00 |
| 14 | freiwillig | 15,00 |
| 15 | freiwillig | 20,00 |

6. Jedem Mitglied bleibt es überlassen, freiwillig in eine höhere Beitragsklasse überzutreten.

7. Nur bei nachgewiesener Erwerbslosigkeit der Mitglieder wird der Mindestbeitrag erhoben. Der Mindestbeitrag gilt in diesem Fall nur als Anerkennungsbeitrag und wird bei Anrechnung der Mitgliedschaftsdauer in Unterstützungsfällen nicht mitgezählt.

8. Mitglieder, die aus einem Beschäftigungsverhältnis ausscheiden und kein eigenes Einkommen mehr haben, zahlen Beiträge nach Klasse 4.

9. Rentner und Pensionäre, die Mitglied der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands werden, zahlen einen Monatsbeitrag von 1 DM. Die Beitragstabelle nach § 12 Absatz 5 findet für diese Mitglieder keine Anwendung.

10. Rentner und Pensionäre, die auf eigenen Wunsch schriftlich auf das Sterbegeld nach § 15 Absatz 2 und 3 Verzicht leisten, zahlen ebenfalls einen Monatsbeitrag von 1 DM.



## Beitragspflicht bei Schulbesuch § 13

1. Mitglieder, die Schulen besuchen und zu diesem Zweck ohne Lohn oder Gehalt völlig vom Dienst befreit sind, können für die Dauer des Schulbesuches bei Vorlage eines entsprechenden Antrages den Mindestbeitrag zahlen.

   In diesem Fall gilt der Mindestbeitrag nur als Anerkennungsbeitrag und wird bei Anrechnung der Mitgliedschaftsdauer in Unterstützungsfällen nicht mitgezählt.

2. Der Antrag ist durch die Ortsverwaltung an die zuständige Bezirksleitung zu richten. Die Bezirksleitung gibt den Antrag an den Hauptvorstand unter Beifügung des Mitgliedsausweises und der Karteikarte weiter.

3. Das Mitglied erhält vom Hauptvorstand eine Bescheinigung, in der die Zeit für die Zahlung des Mindestbeitrags festgelegt ist.

## Unterstützungseinrichtungen § 14

1. Die Gewerkschaft gewährt:
   a) Rechtsschutz (§ 20),
   b) Streik- und Gemaßregeltenunterstützung (§ 17),
   c) Inhaftiertenunterstützung (§ 18),
   d) Sterbegeld (§ 15),
   e) Arbeitslosenunterstützung (§ 19)
   f) Notfallunterstützung (§ 16).

2. Die Leistungen der einzelnen Unterstützungseinrichtungen, wie sie die Satzung vorsieht, richten sich jeweils nach der Beitragsleistung in DM-West oder DM-Ost. Bei einer

Beitragsleistung in DM-Ost wird die Unterstützung in DM-Ost gewährt.

3. Unterstützungen können nur Mitgliedern gewährt werden, die ihre Beiträge nach den Bestimmungen der Satzung ordnungsgemäß entrichtet haben, und wenn es sich um Fälle handelt, die nach dem Tage der Abgabe der Aufnahme- bzw. Übertrittserklärung eingetreten sind.

4. Der Hauptvorstand beschließt die besonderen Anweisungen über Zahlung von Unterstützungen und Geschäftsführung der einzelnen Unterstützungseinrichtungen.

5. Sämtliche auf Grund dieser Satzung zu leistenden Unterstützungen sind freiwillige; den Mitgliedern steht weder ein gesetzliches Recht noch ein Klagerecht auf diese zu.

## § 15 Sterbegeld

1. Sterbegeld wird nach 1jähriger Mitgliedschaft gewährt.

2. Das Sterbegeld beträgt:
   a) nach vollendeter 1jähriger Mitgliedschaft einschließlich des Sterbemonats und Leistung von mindestens 12 Vollbeiträgen 100 DM,
   b) nach vollendeter 3jähriger Mitgliedschaft einschließlich des Sterbemonats und Leistung von mindestens 36 Vollbeiträgen 300 DM,
   c) nach vollendeter 5jähriger Mitgliedschaft einschließlich des Sterbemonats und Leistung von mindestens 60 Vollbeiträgen 500 DM.

3. Tritt der Tod eines Mitglieds infolge eines bei Ausübung seines Hauptberufes erlittenen anerkannten Betriebsunfalles ein, so beträgt das Sterbegeld ohne Rücksicht auf die



Dauer der Mitgliedschaft 1000 DM. Das Unfallsterbegeld wird auch gezahlt, wenn der Unfalltod in Ausübung einer gewerkschaftlichen Tätigkeit eingetreten ist.

Ausgenommen von der Zahlung des Unfallsterbegeldes sind die Mitglieder, denen Sterbegeld nach Absatz 4 gewährt wird.

4. Für Rentner und Pensionäre, die einen Monatsbeitrag von 1 DM nach § 12 Abs. 9 zahlen, beträgt das Sterbegeld

   nach 3jähriger Mitgliedschaft 30 DM
   nach 5jähriger Mitgliedschaft 50 DM
   nach 8jähriger Mitgliedschaft 70 DM
   nach 10jähriger Mitgliedschaft 90 DM

5. Diese Sätze gelten auch für Rentner und Pensionäre, die nach § 12 Abs. 10 auf das Sterbegeld nach § 15 Abs. 2 und 3 auf eigenen Wunsch schriftlich verzichtet haben. Die frühere Mitgliedschaft wird angerechnet.

6. Auf Antrag eines Mitglieds kann beim Tod seines Ehegatten die Hälfte des satzungsgemäßen Sterbegeldes gezahlt werden.

   Der Antrag kann nur einmal gestellt werden.

   An Rentner und Pensionäre nach § 12 Abs. 9 und 10 wird Sterbegeld gemäß § 15 Abs. 6 nicht gezahlt.

## § 16 Notfallunterstützung

1. Unterstützungsanträge können in außergewöhnlichen Notfällen gestellt werden, bei denen nachweisbar von anderen Stellen keinerlei oder nur geringfügige, in keinem Verhältnis zur tatsächlichen Notlage stehende Unterstützungen gewährt werden.

2. Der Antrag ist vom Mitglied durch die Ortsverwaltung an die Bezirksleitung zu richten, die über den Antrag entscheidet.

## § 17 Streik- und Gemaßregeltenunterstützung

1. Die Gewerkschaft gewährt bei einer vom Hauptvorstand genehmigten Arbeitsniederlegung an die betroffenen Mitglieder Streikunterstützung für die Dauer der Arbeitsniederlegung.
2. Wird die Arbeitsniederlegung vom Hauptvorstand für beendet erklärt, so entfällt die Streikunterstützung von dem Tage an, der für die Wiederaufnahme der Arbeit bestimmt wird.
3. Die Streikunterstützung wird nach Maßgabe der vorhandenen Mittel gewährt und beträgt wöchentlich nach einer Beitragszahlung von:

| Klasse | Monatsbeitrag DM | 3 Monate DM | 12 Monate DM | 36 Monate DM |
|---|---|---|---|---|
| 1 | — | — | — | — |
| 2 | 1,30 | 5,40 | 6,30 | 7,20 |
| 3 | 1,60 | 7,20 | 8,40 | 9,60 |
| 4 | 2,10 | 9,— | 10,50 | 12,— |
| 5 | 2,70 | 11,— | 13,— | 15,— |
| 6 | 3,30 | 13,— | 15,— | 18,— |
| 7 | 3,80 | 14,50 | 17,— | 20,— |
| 8 | 4,30 | 16,— | 19,— | 22,— |
| 9 | 4,90 | 18,— | 22,— | 25,— |
| 10 | 5,50 | 20,— | 24,— | 28,— |
| 11 | 6,— | 22,50 | 27,— | 31,50 |



4. Für die Berechnung der Streikunterstützung ist der in den letzten 26 Wochen geleistete Beitrag maßgebend.
5. Für nicht am Streik beteiligte Ehegatten und Kinder bis zum 15. Lebensjahr wird ein wöchentlicher Zuschuß zur Streikunterstützung von je 1,80 DM bei einer Beitragszahlung bis zu 12 Monaten und ein solcher von je 3 DM bei einer Beitragszahlung von über 12 Monaten gewährt.

   Sind beide Ehegatten am Streik beteiligt, so wird die Unterstützung für jedes Kind unter 15 Jahren an das unterhaltspflichtige Mitglied ausgezahlt.
6. Der Anspruch auf Streikunterstützung beginnt mit dem vierten Streiktag, die Berechnung erfolgt jedoch vom ersten Streiktag an.

   Bei nicht vollen Streikwochen wird die Unterstützung auf Tage (ein Sechstel der wöchentlichen Unterstützung) umgerechnet.
7. Bei Maßregelungen gelten die gleichen Unterstützungssätze wie bei der Streikunterstützung.
8. Über die Gewährung, Voraussetzung und Dauer der Gemaßregeltenunterstützung beschließt der Hauptvorstand besondere Anweisungen.

## § 18 Inhaftiertenunterstützung

1. An Angehörige von Mitgliedern kann, wenn das Mitglied wegen seines Eintretens oder seiner Tätigkeit für die Ziele der Gewerkschaft inhaftiert oder zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, eine Unterstützung gewährt werden.
2. Voraussetzung für die Gewährung der Inhaftiertenunterstützung ist, daß das Mitglied vor seiner Inhaftierung mit

den zu unterstützenden Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat oder ausschließlich für deren Unterhalt aufgekommen ist.

3. Ist ein Antrag auf Auflösung der Ehe gestellt, entfällt die Zahlung der Unterstützung.

4. Inhaftiertenunterstützung wird von Fall zu Fall auf Antrag der zuständigen Bezirksleitung durch den Hauptvorstand bewilligt.

## § 19 Arbeitslosenunterstützung

1. Im Falle einer unverschuldeten Arbeitslosigkeit kann den Mitgliedern eine Unterstützung gewährt werden.

2. Die Anwartschaft auf Arbeitslosenunterstützung ist erfüllt, wenn das anspruchsberechtigte Mitglied mindestens für ein Jahr Vollbeiträge entrichtet und die Beiträge in der richtigen, dem Einkommen entsprechenden Beitragsklasse gezahlt hat.

3. Während der Dauer der Unterstützungszahlung sind die Beiträge in der Klasse, nach der die Unterstützung bezogen wird, weiter zu entrichten, andernfalls die Unterstützungszahlung eingestellt wird.

4. Sind im Laufe des letzten, der Arbeitslosigkeit vorangegangenen Jahres, Vollbeiträge in verschiedenen Beitragsklassen entrichtet worden, so wird der Durchschnittsbeitrag errechnet und die Unterstützung nach der Klasse gezahlt, die dem ermittelten Durchschnittsbeitrag am nächsten liegt.

5. Die Höhe der Arbeitslosenunterstützung richtet sich nach der Beitragsleistung und beträgt bei einem



| Monatsbeitrag | täglich | wöchentlich |
|---|---|---|
| DM | DM | DM |
| 0,50 | 0,30 | 1,80 |
| 1,30 | 0,30 | 1,80 |
| 1,60 | 0,40 | 2,40 |
| 2,10 | 0,50 | 3,— |
| 2,70 | 0,60 | 3,60 |
| 3,30 | 0,80 | 4,80 |
| 3,80 | 1,— | 6,— |
| 4,30 | 1,10 | 6,60 |
| 4,90 | 1,20 | 7,20 |
| 5,50 | 1,30 | 7,80 |
| 6,— | 1,50 | 9,— |

6. Die Bezugszeit der Arbeitslosenunterstützung richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft und beträgt:

a) 4 Wochen
nach einer Mitgliedschaft von einem Jahr

b) 5 Wochen
nach einer Mitgliedschaft von zwei Jahren

c) 6 Wochen
nach einer Mitgliedschaft von drei Jahren

d) 7 Wochen
nach einer Mitgliedschaft von vier Jahren

e) 8 Wochen
nach einer Mitgliedschaft von sechs Jahren

f) 10 Wochen
nach einer Mitgliedschaft von mehr als sechs Jahren.

7. Die Arbeitslosenunterstützung wird nur für Werktage gezahlt. Werktagen gleichzustellen sind die auf einen Werktag fallenden Feiertage.
8. Die Wartezeit für die Erlangung der Arbeitslosenunterstützung beträgt 14 Tage. Liegt zwischen zwei Fällen von Arbeitslosigkeit ein Zeitraum von weniger als 6 Wochen (42 Tage), so kann die Zahlung der Unterstützung vom Tage der neuen Antragstellung an ohne Wartezeit erfolgen.
9. Der Antrag auf Arbeitslosenunterstützung ist in der ersten Woche nach Ablauf der Wartezeit unter Vorlage von Mitgliedsbuch oder -karte und der Bescheinigung des zuständigen Arbeitsamtes über die Arbeitslosigkeit zu stellen.
10. Ausgesteuerte Mitglieder können Arbeitslosenunterstützung erst wieder beziehen, wenn sie nach der Aussteuerung mindestens für ein Jahr Vollbeiträge entrichtet haben.
11. Die Auszahlung der Arbeitslosenunterstützung erfolgt wöchentlich unter Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Arbeitsamtes über die bestehende Arbeitslosigkeit.
12. Die bezogene Arbeitslosenunterstützung ist in Mitgliedsbuch oder -karte und die Karteikarte einzutragen.
13. Rentner und Pensionäre gelten nicht als Arbeitslose im Sinne des § 19 der Satzung.

## § 20 Rechtsschutz

1. Die Gewerkschaft gewährt Rechtsschutz bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen beruflichen Rechtsstreitigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem



Arbeits- und Dienstverhältnis zur Deutschen Bundesbahn, zu Privat- und Kleinbahnen oder der Tätigkeit für die Gewerkschaft stehen.

2. Nach Maßgabe des Absatzes 1) umfaßt dieser Rechtsschutz:
   a) Straf-, Nebenklage-, Privatklage- und Zivilverfahren, die gegen ein Mitglied anhängig werden oder die ein Mitglied zur Wahrung seiner berechtigten persönlichen oder wirtschaftlichen Interessen anhängig machen will. Der Rechtsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle und Verkehrsunfälle auf dem unmittelbaren Weg zum und vom Dienst oder auf Wegen, die in gewerkschaftlichem Interesse erfolgen. Diese Unmittelbarkeit liegt nicht vor, wenn der Weg vordringlich eigenwirtschaftlichen Interessen dient. Ein Rechtsschutz entfällt, wenn der Verkehrsunfall durch Mißachtung der Verkehrsregeln vorsätzlich oder grobfahrlässig selbst verschuldet wurde.
   b) Verfahren vor den Verwaltungs- und Disziplinargerichten zur Wahrung aller Ansprüche, die sich aus dem Beamten-, Besoldungs-, Versorgungs- und Personalvertretungsrecht sowie G 131 ergeben.
   c) Verfahren vor den Arbeits- und Sozialgerichten.

Dieser Rechtsschutz erfaßt auch bei rechtzeitiger Stellung des Rechtsschutzantrages sämtliche gebotenen Maßnahmen, die den Interessen der betroffenen Mitglieder dienen. Hierunter fallen:

a) außergerichtliche Verhandlungen mit den zuständigen Behörden, Versicherungen, Anspruchsgegnern usw.
b) Ratenzahlungsgesuche und Erlaßgesuche bezüglich verhängter Geldstrafen.

c) Gnadengesuche in Straf- und Disziplinarverfahren einschließlich etwaiger Verhandlungen mit den hiermit befaßten Stellen.

d) Fertigung von Zahlungsbefehlen.

e) Einleitung und Durchführung aller erforderlichen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zugunsten der Mitglieder.

f) Einlegen von Rechtsbehelfen, Rechtsmitteln usw.

g) Erwirkung von Haftunterbrechungen bei Vorliegen wichtiger Gründe.

h) Erwirkung von Besuchserlaubnis für Angehörige im Falle einer Untersuchungshaft oder während einer Strafverbüßung.

i) Vollstreckungsschutzmaßnahmen.

j) Beweissicherungsmaßnahmen.

k) Einschaltung von Sachverständigen.

3. Den Hinterbliebenen des Mitgliedes wird Rechtsschutz gewährt bei Lohn- und Gehaltsforderungen oder in Renten- bzw. Pensionsangelegenheiten, für die auch dem Mitglied im Erlebensfall Rechtsschutz gewährt worden wäre. Dieser erstreckt sich auch auf Schadensersatz bzw. Rentenforderungen gemäß § 844 BGB gegenüber dem nach diesen Bestimmungen Ersatzpflichtigen und auf die Abwehr von Forderungen, die gegen die Hinterbliebenen in ihrer Eigenschaft als Erben des Mitgliedes geltend gemacht werden, sofern im Erlebensfall dem Mitglied Rechtsschutz gewährt worden wäre.

4. Der Rechtsschutz erstreckt sich nur auf diejenigen Fälle, die nach dem Beginn der Mitgliedschaft entstanden sind.



5. Rechtsschutzanträge sind unter Beifügung aller zur Beurteilung der rechtlichen Aussichten erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Ortsverwaltung einzureichen, die sie mit der Stellungnahme und Beitragsnachweis an die Bezirksleitung weiterleitet. Diese sendet sie mit Stellungnahme an den Hauptvorstand, welcher über den Antrag und den Umfang des Rechtsschutzes entscheidet, und zwar auch unter Berücksichtigung der Aussichten der Rechtsverfolgung.

6. Der Rechtsschutz ist für jede Instanz besonders nachzusuchen. Er besteht in der Regel in der Stellung eines sachkundigen Rechtsbeistandes auf Gewerkschaftskosten. Sämtliche mit dem Verfahren verbundenen Kosten trägt die Gewerkschaft.

7. Wird ein Prozeß ohne Zustimmung des Vorstandes eingeleitet oder über die I. Instanz weitergeführt, so werden dem betreffenden Mitglied Kosten nicht erstattet.

8. Stellt sich heraus, daß die Angaben des Mitgliedes, auf Grund deren Rechtsschutz gewährt worden ist, schuldhaft den Tatsachen nicht entsprechen, so erlischt der Anspruch auf Rechtsschutz, und das betreffende Mitglied hat alle durch die Gewerkschaft verauslagten Kosten zurückzuerstatten.

9. Soweit Verfahrenskosten und notwendige Auslagen des Mitgliedes von der Staatskasse übernommen werden, sind diese als Ausgleich für geleistete Auslagen der Gewerkschaft an die Hauptkasse abzuführen. Hinsichtlich dieser Kosten tritt die Gewerkschaft gegebenenfalls nur in Vorlage. Soweit der Prozeßgegner die Verfahrenskosten zu tragen hat, ist das Mitglied verpflichtet, alle gesetzlichen Möglichkeiten zur Hereinbringung dieser Kosten wahr-

zunehmen und, soweit die Beitreibung und Einforderung erfolgreich sind, diese ebenfalls an die Hauptkasse abzuführen. Sämtliche mit der Einforderung oder Beitreibung verbundenen Kosten trägt die Gewerkschaft.

10. Die Gewerkschaft gewährt ihren Mitgliedern neben dem Rechtsschutz gemäß Absatz 2 und 3 für den Fall einer rechtskräftigen Verurteilung auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen bei Berufshaftpflicht als Unterstützungsleistung gemäß § 14 Schadenersatz.

11. Die Gewerkschaft gewährt den in die Bundesrepublik geflüchteten Mitgliedern Rechtsbetreuung zur Wahrung ihrer Rechte aus G 131. Diese umfaßt die Stellung der erforderlichen Anträge zur Erreichung der Gleichstellung und Zuerkennung des Flüchtlingsausweises C, die diesbezüglichen Verhandlungen, die Herbeiführung eines klagefähigen Bescheides sowie die kostenlose Gestellung eines Prozeßvertreters, durch den alle erforderlichen Schriftsätze gefertigt werden.

## § 21 Aufbau der Gewerkschaft

1. Die Gewerkschaft ist demokratisch aufgebaut.
2. Ihre Unabhängigkeit gegenüber den Regierungen und Verwaltungen, Konfessionen und politischen Parteien ist jederzeit zu wahren.
3. An der Durchführung von Wahlen und der Fassung von Beschlüssen sind die Mitglieder direkt unter Wahrung demokratischer Grundsätze zu beteiligen. Soweit dies aus organisatorischen Gründen nicht durchführbar ist, werden von den Mitgliedern gewählte Vertreter damit beauftragt.



4. Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Ist für eine Wahl nur ein Wahlvorschlag vorhanden, so genügt die Abstimmung durch Handaufheben.
5. Zu allen Delegationen und Funktionen, die im Sinne der Gewerkschaft ausgeübt werden, sind alle Mitglieder, die mindestens 3 Jahre der Gewerkschaft angehören und mit ihren Beiträgen nicht im Rückstand sind, wählbar.

   Wiederwahl ist zulässig.

   Bei Wahlvorschlägen ist die persönliche und fachliche Eignung zu berücksichtigen.
6. Alle nicht vom Gewerkschaftstag gewählten Funktionäre bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit der Bestätigung durch den Hauptvorstand.

   Dieser kann das Bestätigungsrecht vorübergehend anderen Organen übertragen.
7. Das Anstellungsverhältnis hauptamtlicher Funktionäre wird vom Hauptvorstand vertraglich geregelt.

## Organe der Gewerkschaft § 22

Die Organe der Gewerkschaft sind:

a) der Gewerkschaftstag,
b) der Gewerkschaftsbeirat,
c) der Hauptvorstand,
d) der Beschwerdeausschuß,
e) die Revisionskommission.

## § 23 Gewerkschaftstag

1. Der Gewerkschaftstag ist die höchste Instanz der Gewerkschaft. Spätestens alle 3 Jahre findet ein Gewerkschaftstag statt. Er wird vom Hauptvorstand einberufen.

2. Der Gewerkschaftstag wird gebildet durch die Delegierten, die in geheimer Wahl unter Beachtung des § 21 Abs. 3 und 4 von den Ortsverwaltungen nach demokratischen Grundsätzen zu wählen sind.

   Auf je 2000 Mitglieder entfällt 1 Delegierter. Verbleibt ein Rest von mehr als 1000 Mitgliedern, entfällt auf diese 1 weiterer Delegierter.

   Die Zahl der Delegierten wird nach dem am Ende des vorhergehenden Jahres vorhandenen Bestand an zahlenden Mitgliedern durch den Hauptvorstand ermittelt.

3. Jeder Organisationsbezirk wird auf Vorschlag des Bezirksvorstandes im Benehmen mit dem Hauptvorstand in Wahlkreise eingeteilt.

   Die Delegierten werden in den Ortsverwaltungen je nach der Organisationsform in einer Delegierten- bzw. Mitgliederversammlung gewählt.

   Der Hauptvorstand erläßt hierzu eine besondere Wahlordnung.

4. Der Gewerkschaftstag ist spätestens 12 Wochen vor seinem Beginn unter Bekanntgabe der Wahlordnung und der Tagesordnung in der Zeitung der Gewerkschaft auszuschreiben.

5. Anträge zum Gewerkschaftstag müssen spätestens 8 Wochen vor dem Gewerkschaftstag beim Hauptvorstand eingereicht werden. Der Hauptvorstand setzt den Tag der Schlußfrist für die Antragseinreichung fest.

   Antragsberechtigt sind:

   a) die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen der Ortsverwaltungen,
   b) die Bezirkskonferenzen,
   c) der Hauptvorstand,
   d) die Hauptfachgruppenkonferenzen,
   e) der Bundespersonalräteausschuß,
   f) der Hauptfrauenausschuß,
   g) die Hauptjugendleitung.

   Anträge der Ortsverwaltungen bedürfen der Stellungnahme der Bezirkskonferenz, sie sind mit dieser Stellungnahme über die Bezirksleitung einzureichen.

   Anträge der Hauptfachgruppenkonferenzen sind über die Hauptabteilung Arbeiter oder Beamte, des Bundespersonalräteausschusses über die Hauptabteilung Personal- und Betriebsräte, des Hauptfrauenausschusses und der Hauptjugendleitung über die Hauptabteilung Organisation beim Hauptvorstand einzureichen.

   Hat eine Hauptfachgruppenkonferenz einen Antrag, der in ihre Zuständigkeit fiel, behandelt, so ist die erneute Antragstellung durch die Ortsverwaltung an den Gewerkschaftstag nicht mehr möglich.

   Die Anträge der Hauptfachgruppenkonferenzen, des Hauptfrauenausschusses und der Hauptjugendleitung müssen Angelegenheiten der Fachgruppen, der Jugend oder der Frauen behandeln, über die der Hauptvorstand ohne Zustimmung oder Auftrag des Gewerkschaftstages nicht entscheiden kann.

6. Zur Vorbereitung der Anträge wird eine Antragskommission gebildet, die vor dem Gewerkschaftstag zusammentritt.

   Der Hauptvorstand bestimmt die Bezirke, die je ein Mitglied aus dem Kreise der gewählten Delegierten in diese Kommission entsenden.

7. Die Mitglieder des Hauptvorstandes, des Beschwerdeausschusses und der Revisionskommission, die Hauptfachgruppenleiter, die Stellvertreter der Lohnbediensteten-Hauptfachgruppen, Bezirksleiter und Bezirksvertreter im Beirat nehmen am Gewerkschaftstag mit beratender Stimme teil.

8. Der Gewerkschaftstag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind.

   Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

   Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Fünftel der stimmberechtigten Delegierten.

9. Der Gewerkschaftstag gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

10. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gewerkschaftstages ist ein Protokoll aufzunehmen.

11. Zu den Aufgaben und Befugnissen des Gewerkschaftstages gehören insbesondere:

    a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Hauptvorstandes und des Kassenberichtes des Hauptkassierers, der Berichte des Beschwerdeausschusses und der Revisionskommission sowie die Beschlußfassung hierüber und Entlastung des Hauptkassierers,



    b) Festlegung der künftigen Gewerkschaftsarbeit,

    c) Wahl des Hauptvorstandes, des Beschwerdeausschusses und der Revisionskommission,

    d) Beschlußfassung über die dem Gewerkschaftstag vorliegenden Anträge,

    e) Änderung der Satzung,

    f) Wahl des Ortes für den nächsten Gewerkschaftstag.

12. Ein außerordentlicher Gewerkschaftstag ist vom Hauptvorstand einzuberufen, falls dies von Ortsverwaltungen beantragt wird, die mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten.

    Der Hauptvorstand kann außerdem mit Zustimmung des Gewerkschaftsbeirates einen außerordentlichen Gewerkschaftstag einberufen.

13. Für die Einberufung und Durchführung eines außerordentlichen Gewerkschaftstages gelten in der Regel die gleichen Bestimmungen wie für einen ordentlichen Gewerkschaftstag.

    Abkürzen der Fristen ist in dringenden Fällen möglich.

## Gewerkschaftsbeirat § 24

1. Der Gewerkschaftsbeirat der Gewerkschaft besteht aus den Mitgliedern des Hauptvorstandes, dem Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses, dem Vorsitzenden der Revisionskommission, den Bezirksleitern, den Hauptfachgruppenleitern, den Stellvertretern der Leiter der Lohnbediensteten-Hauptfachgruppen sowie aus je einem gewählten Vertreter der Bezirke. Letztere sowie ihre Stellvertreter sind auf den Bezirkskonferenzen zu wählen.

Die Teilnahme weiterer Gewerkschaftsfunktionäre mit beratender Stimme an den Sitzungen des Gewerkschaftsbeirates bleibt der Entscheidung des Hauptvorstandes vorbehalten.

2. Der Gewerkschaftsbeirat wird vom Hauptvorstand einberufen. Er muß einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gewerkschaftsbeirates seine Einberufung beantragen.

3. Die Sitzungen des Gewerkschaftsbeirates werden vom 1. Vorsitzenden oder, falls dieser verhindert ist, vom 2. Vorsitzenden geleitet.

4. Dem Gewerkschaftsbeirat obliegt es, bei allen wichtigen Gewerkschaftsangelegenheiten mitzuwirken und mitzuentscheiden. Der Gewerkschaftsbeirat wählt die Delegierten zum Bundeskongreß nach einer vom Hauptvorstand zu erlassenden Wahlordnung.

Satzungsänderungen darf der Gewerkschaftsbeirat auf Antrag des Hauptvorstandes nur in den dringendsten Fällen mit drei Fünftel Mehrheit beschließen. Der nächste Gewerkschaftstag entscheidet darüber, ob sie beibehalten werden.

Die beschlossenen Satzungsänderungen sind spätestens in der übernächsten Ausgabe der Gewerkschaftszeitung zu veröffentlichen.

## § 25 Der Hauptvorstand

1. Der Hauptvorstand besteht aus 26 Mitgliedern (7 besoldete und 19 unbesoldete Hauptvorstandsmitglieder).

2. Als besoldete Hauptvorstandsmitglieder sind zu wählen:



a) der 1. Vorsitzende,
b) der 2. Vorsitzende,
c) der Leiter der Hauptkasse und der Hauptabteilung Verwaltung
d) und 4 weitere Hauptvorstandsmitglieder.

3. Der Gewerkschaftstag wählt aus jedem Organisationsbezirk nach den Vorschlägen der Bezirkskonferenzen ein unbesoldetes Mitglied, das im aktiven Dienst der Bundesbahn steht, in den Hauptvorstand. Scheidet ein unbesoldetes Hauptvorstandsmitglied aus dem aktiven Eisenbahndienst aus, so bleibt es bis zum Ende der Wahlperiode Mitglied des Hauptvorstandes.

4. Der Gewerkschaftstag wählt außerdem einen Vertreter der Jugend und eine Vertreterin der Frauen als unbesoldetes Mitglied in den Hauptvorstand.

5. Sämtliche Hauptvorstandsmitglieder werden vom Gewerkschaftstag nach Vorschlägen der Delegierten in geheimer Abstimmung für die Zeit bis zum nächsten ordentlichen Gewerkschaftstag gewählt.

6. Scheidet ein unbesoldetes Mitglied des Hauptvorstandes aus, so wählt der Bezirksvorstand des für ihn zuständigen Bezirkes den Nachfolger.

Scheidet der Jugendvertreter oder die Frauenvertreterin aus dem Hauptvorstand aus, so wählt auf Vorschlag der Hauptjugendleitung oder des Hauptfrauenausschusses der Hauptvorstand den Nachfolger.

Scheidet ein besoldetes Hauptvorstandsmitglied aus, so entscheidet über die Besetzung bis zum nächsten Gewerkschaftstag der Gewerkschaftsbeirat.

7. Die unbesoldeten Hauptvorstandsmitglieder dürfen kein besoldetes Amt in der Gewerkschaft bekleiden.

8. Der Hauptvorstand vertritt die Gewerkschaft nach innen und außen.

9. Zum Abschluß von für die Gewerkschaft verbindlichen Geschäften und Verträgen sowie zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen ist die Unterschrift eines Vorsitzenden und eines weiteren Mitgliedes des Geschäftsführenden Vorstandes erforderlich.

10. Dem Hauptvorstand obliegen unter anderem:

    a) alle Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen, die sich für ihn aus dieser Satzung, den Beschlüssen des Gewerkschaftstages, des Beschwerdeausschusses und der Revisionskommission ergeben,

    b) die Einhaltung der Satzung zu überwachen,

    c) den Bezirksleitungen und Ortsverwaltungen im Rahmen dieser Satzung Weisungen für die Geschäfts- und Kassenführung zu erteilen,

    d) dem Gewerkschaftstag einen umfassenden schriftlichen Bericht über die Entwicklung der Gewerkschaft sowie über seine eigene Tätigkeit vorzulegen,

    e) die Entscheidung über die Einstellung hauptamtlicher und die Bestätigung aller nicht vom Gewerkschaftstag gewählten ehren- und hauptamtlichen Funktionäre,

    f) die Anordnung von Urabstimmungen,

    g) die Einberufung des Gewerkschaftstages,

    h) Festsetzung der Richtlinien im Benehmen mit dem Beirat über die Räte-, Frauen- und Jugendarbeit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands.



## Der Beschwerdeausschuß § 26

1. Der Beschwerdeausschuß besteht aus 5 Mitgliedern:

    a) dem 1. Vorsitzenden,

    b) dem stellvertretenden Vorsitzenden und

    c) 3 Beisitzern.

2. Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses dürfen ihren Wohnsitz nicht am Sitz des Hauptvorstandes haben.

3. Der Gewerkschaftstag wählt die Mitglieder des Beschwerdeausschusses auf Vorschlag der Delegierten.

4. Angestellte der Gewerkschaft dürfen nicht Mitglieder des Beschwerdeausschusses sein.

5. Der Beschwerdeausschuß hat über die eingereichte Beschwerde eines ausgeschlossenen Mitgliedes und über an ihn eingereichte Beschwerden über die Geschäftsführung des Hauptvorstandes (jedoch nur soweit, wie die Geschäftsführung im Widerspruch zu der Satzung oder einem Beschluß des Gewerkschaftstages steht) zu entscheiden.

   Das Recht der Berufung an den Gewerkschaftstag bleibt vorbehalten.

6. Die Amtsdauer des Beschwerdeausschusses ist die gleiche wie die des Hauptvorstandes.

7. Die Zusammensetzung des Beschwerdeausschusses mit Angabe der Adresse des 1. Vorsitzenden ist in der Zeitung der Gewerkschaft zu veröffentlichen.

8. Der Beschwerdeausschuß ist verpflichtet, dem Gewerkschaftstag über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.

## § 27 Die Revisionskommission

1. Die Revisionskommission besteht aus 5 Mitgliedern, diese werden vom Gewerkschaftstag gewählt.
2. Die Revisionskommission ist jederzeit zu Kassenrevisionen berechtigt. Sie hat insbesondere die Vierteljahres- und Jahresabrechnungen des Hauptvorstandes sowie die Anlage der Vermögensbestände genau zu überprüfen.
3. Über jede Revision ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Ergebnis jeder Revision ist dem Hauptvorstand schriftlich mitzuteilen.
4. Einwendungen gegen die Geschäftsführung des Kassierers sind dem Hauptvorstand zu unterbreiten.
5. Die Revisionskommission hat dem Gewerkschaftstag über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.
6. Die Amtsdauer der Revisionskommission ist die gleiche wie die des Hauptvorstandes.
7. Die Revisionskommission hat sich innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Wahl zu konstituieren.
   Sie wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer.
8. Die Zusammensetzung der Revisionskommission ist in der Zeitung der Gewerkschaft zu veröffentlichen.

## § 28 Verwaltung der Gewerkschaft

Die Verwaltungsorgane der Gewerkschaft sind:

a) der Geschäftsführende Vorstand,
b) die Bezirksvorstände,
c) die Ortsverwaltungsvorstände.



## Der Geschäftsführende Vorstand § 29

Die besoldeten Mitglieder des Hauptvorstandes bilden den Geschäftsführenden Vorstand.

Diesem obliegt es, im Rahmen der vom Hauptvorstand zu beschließenden Geschäftsordnung und nach den Beschlüssen der Organe der Gewerkschaft die Geschäfte zu führen.

## Die Bezirksleitungen § 30

1. Das Organisationsgebiet der Gewerkschaft ist in Bezirke eingeteilt, die mit den Abgrenzungen der örtlichen Bundesbahndirektionsbezirke übereinstimmen. Eine Ausnahme bildet vorläufig noch der Bezirk Berlin, dem sowohl die Aufgaben der Bezirksleitung als auch der Ortsverwaltung obliegen.
2. Die Leitung eines Bezirkes obliegt einem hauptamtlichen Bezirksleiter. Die Anstellung des Bezirksleiters erfolgt durch den Hauptvorstand auf Vorschlag der Bezirkskonferenz.
   Die Bezirksleiter sind dem Hauptvorstand für ihre Tätigkeit verantwortlich.
3. Der Hauptvorstand kann, wo es erforderlich wird, hauptamtliche Bezirkssekretäre auf Vorschlag des Bezirksvorstandes anstellen.
4. Wo Bezirkssekretäre vorhanden sind, ist vom Bezirksvorstand einer mit der Vertretung des Bezirksleiters bei dessen Verhinderung zu beauftragen.
5. Vor jedem Gewerkschaftstag finden Bezirkskonferenzen statt, die nach den Richtlinien des Hauptvorstandes einzu-

berufen sind. Der Hauptvorstand ist berechtigt, an den Konferenzen teilzunehmen.

Bei besonders wichtigen Anlässen können mit Zustimmung des Hauptvorstandes außerordentliche Bezirkskonferenzen durchgeführt werden.

6. Der Bezirksvorstand besteht aus dem Bezirksleiter und den von der Bezirkskonferenz zu wählenden Bezirksvorstandsmitgliedern.

   Es sind zu wählen:

| | | |
|---|---|---|
| bis zu | 10000 Mitglieder | 10 |
| bis zu | 30000 Mitglieder | 12 |
| bis zu | 40000 Mitglieder | 14 |
| bei über | 40000 Mitgliedern | 18 Bezirksvorstandsmitglieder |

7. Der Bezirksvorstand führt die Geschäfte des Bezirkes im Auftrage des Hauptvorstandes.

8. Beim Ausscheiden eines unbesoldeten Bezirksvorstandsmitgliedes hat die zuständige Ortsverwaltung eine Ersatzwahl vorzunehmen.

9. Bei Einberufung der Bezirkskonferenzen und der Wahl der Bezirksvorstände ist auf die Zusammensetzung der Mitgliedschaft (Arbeiter, Angestellte und Beamte) möglichst gleichmäßig Rücksicht zu nehmen. Nach Möglichkeit sollen eine Frau und ein Jugendlicher dem Bezirksvorstand angehören.

10. Die Bezirkskonferenzen wählen für ihren Bezirk drei Revisoren, die monatlich die Bezirkskasse zu überprüfen haben. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Bezirksvorstandes sein.



11. Zur Unterstützung und zur Beratung der Bezirksvorstände in allen Angelegenheiten der Fachgruppen können die Vorsitzenden der Bezirksfachgruppen, je ein Vertreter der Frauen und der Jugend durch den Bezirksleiter mit beratender Stimme zu den Bezirksvorstandssitzungen hinzugezogen werden.

12. Den Bezirksvorständen obliegt u. a.:
    a) Zusammenfassung, Beratung, Unterstützung und Überwachung der Ortsverwaltungen,
    b) engste Zusammenarbeit mit den Organen des Deutschen Gewerkschaftsbundes innerhalb der Bezirke,
    c) die Durchführung aller gewerkschaftlichen Aufgaben gemäß § 3 der Satzung und weiterer ihnen vom Hauptvorstand übertragener Aufgaben innerhalb des Bezirkes.

13. Die Kosten der Bezirksleitungen trägt der Hauptvorstand.

## Ortsverwaltungen § 31

1. In Orten, in denen wenigstens 100 Mitglieder vorhanden sind, kann eine Ortsverwaltung errichtet werden.

2. Die Einrichtung der Ortsverwaltung erfolgt auf Vorschlag der Bezirksvorstände durch den Hauptvorstand.

3. Den Ortsverwaltungen obliegt u. a. die Geschäftsführung nach den Richtlinien des Hauptvorstandes.

4. Die Ortsverwaltungen haben u. a. folgende Aufgaben:
   a) Durchführung aller gewerkschaftlichen Aufgaben gemäß § 3 der Satzung und weiterer ihnen vom Hauptvorstand bzw. vom Bezirksvorstand übertragenen Aufgaben innerhalb der Ortsverwaltung.

b) Die Aufklärung und Schulung der Mitglieder über die gewerkschaftiche Arbeit sowie die Pflege der Kollegialität und Solidarität.

c) Die Werbung neuer Mitglieder für die GdED.

Die Ortsverwaltungen sollen ferner regelmäßige Mitglieder-, Delegierten- und Personalräteversammlungen in ihrem Bereich durchführen.

5. Die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen finden nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich, statt. Eine Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung muß einberufen werden, wenn mindestens 25 Prozent der Mitglieder bzw. Delegierten einen solchen Antrag stellen.

6. Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhalten die Ortsverwaltungen 15 Prozent des Beitragsaufkommens.

   Hiervon können auf Beschluß des Bezirksvorstandes bis zu 3 Prozent einer Bezirksausgleichskasse zur Weitergabe an dafür in Frage kommende Ortsverwaltungen überwiesen werden.

7. Die Geschäfte der Ortsverwaltung führt ein Vorstand.

   Dieser besteht aus mindestens 5 Personen und höchstens 13 Personen, und zwar:

   a) dem 1. Bevollmächtigten,
   b) dem 2. Bevollmächtigten,
   c) einem Kassierer,
   d) einem Schriftführer,
   e) und Beisitzern, unter denen sich möglichst eine Frau und ein Jugendlicher befinden sollen.

8. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes sind die Lohn- und Gehaltsempfänger möglichst gleichmäßig zu berücksichtigen.



9. Die Wahlperiode des Ortsverwaltungsvorstandes beträgt drei Jahre.

10. Die Wahl des Ortsverwaltungsvorstandes erfolgt in einer im Januar stattfindenden Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung.

11. Zur Kontrolle der Kassenführung werden zugleich mit dem Vorstand der Ortsverwaltung drei Revisoren gewählt, die nicht Mitglieder des Vorstandes der Ortsverwaltung sein dürfen.

12. Für Ortsverwaltungen kann, wo es notwendig erscheint, der Bezirksvorstand beim Hauptvorstand die Anstellung eines hauptamtlichen Bevollmächtigten beantragen, der im Einvernehmen mit dem Ortsverwaltungsvorstand erstmalig von der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung zu wählen ist.

    Die Anstellung erfolgt durch den Hauptvorstand.

13. Wo es notwendig erscheint, kann der Bezirksvorstand beim Hauptvorstand für eine Ortsverwaltung die Anstellung eines hauptamtlichen Angestellten oder mehrerer Angestellten beantragen.

    Die Wahl erfolgt in derselben Weise wie die eines hauptamtlichen Bevollmächtigten.

    Die Anstellung erfolgt durch den Hauptvorstand. Die hauptamtlichen Angestellten der Ortsverwaltungen sind für ihre Tätigkeit den Ortsverwaltungen, die sie betreuen, dem Bezirksvorstand und dem Hauptvorstand verantwortlich.

    Die Kosten, die aus der Anstellung von hauptamtlichen Ortsverwaltungsangestellten entstehen, trägt der Hauptvorstand.

14. Ortsverwaltungen mit mehr als 1000 Mitgliedern sind berechtigt, durch eine vom Hauptvorstand zu genehmigende Satzung das Recht der Beschlußfassung an eine Delegiertenversammlung abzutreten.

    In Ortsverwaltungen mit mehr als 2000 Mitgliedern sind die Befugnisse der Mitgliederversammlung an eine Delegiertenversammlung zu übertragen.

    Das gleiche gilt für alle Ortsverwaltungen, die räumlich weit auseinanderliegen und deren Mitglieder sich auf mehrere Orte verteilen.

15. Der Hauptvorstand hat für die Ortsverwaltungen eine Mustersatzung zu schaffen.

## § 32 Fachgruppen

1. Zur Beratung besonderer Berufsfragen der Mitglieder und zur Vertretung der Belange der einzelnen Fachrichtungen werden folgende Fachgruppen gebildet:

a) **Lohnbedienstete der DB**

Fachgruppe 1

Bahnunterhaltung, Bahnbewachung, Hochbaubahnmeistereien, Brückenmeistereien, Weichen- und Schwellenlager, Oberbaustofflager.

Fachgruppe 2

Verkehrsdienst (Güterabfertigungen, Eilgut- und Gepäckabfertigungen und Fahrkartenausgaben).

Fachgruppe 3

Betriebsmaschinendienst (Bahnbetriebs- und Bahnbetriebswagenwerke).



Fachgruppe 4

Bundesbahnausbesserungswerke und Nebenwerkstätten.

Fachgruppe 5

Betriebs- und Verwaltungsdienst, Stofflager, Kleiderkasse, Gerätesammelstellen und betriebliche Sozialeinrichtungen.

Fachgruppe 6

Technische Dienststellen (Fernmeldewerkstätten, Fernmeldemeistereien, Fahrleitungsmeistereien, Starkstrommeistereien, Signalmeistereien u. a.).

b) **Beamte und Anwärter der DB**

Fachgruppe 7

Beamtete Ingenieure und Techniker des gehobenen und mittleren Dienstes einschließlich Anwärter.

Fachgruppe 8

Beamte und Anwärter des Lok- und Triebwagendienstes (Schiene) und des Schiffsdienstes.

Fachgruppe 9

Beamte und Anwärter des Zug- und Kom-Begleitdienstes.

Fachgruppe 10

Beamte und Anwärter des Rangierdienstes.

Fachgruppe 11

Beamte und Anwärter des Stellwerks-, Weichen- und Bahnbewachungsdienstes.

Fachgruppe 12

Beamte und Anwärter des Werkmeisterdienstes aller Fachrichtungen und des Leitungsaufsichtsdienstes.

Fachgruppe 13

Beamte und Anwärter des Lade-, Bahnhofschaffner- und Amtsgehilfendienstes.

Fachgruppe 14

Beamte und Anwärter des Bahnpolizei- und des Fahnungsdienstes.

Fachgruppe 15

Beamte, Anwärter und Lohnbedienstete des Kraftfahrdienstes.

Fachgruppe 16

Beamte und Anwärter des nichttechnischen einfachen und mittleren Dienstes und des Lagerverwaltungsdienstes.

Fachgruppe 17

Beamte und Anwärter des nichttechnischen gehobenen Dienstes.

Fachgruppe 18

Beamte des höheren Dienstes.

**c) Angestellte der DB**

Fachgruppe 19

Nichttechnische und technische Angestellte.

**d) Bedienstete nichtbundeseigener Eisenbahnen**

Fachgruppe 20

Privatbahnen.



2. Die Aufgaben der Fachgruppen und ihrer einzelnen Fachrichtungen gestalten sich wie folgt:

I. Ortsfachgruppen

Ortsfachgruppen sind zu bilden, wenn mindestens 15 Mitglieder einer Fachgruppe vorhanden sind.

Die Ortsfachgruppen haben im allgemeinen folgende Aufgaben:

a) Unterstützung der Ortsverwaltung bei der Vertretung der beruflichen und fachlichen Interessen ihrer Mitglieder;

b) Pflege des Gewerkschaftsgedankens und die Erziehung der Mitglieder zur Kollegialität und Solidarität;

c) Mitarbeit bei allen Aufgaben der Gewerkschaft, welche ihnen von der Ortsverwaltung übertragen werden.

Die Mitglieder der Ortsfachgruppen wählen alle drei Jahre in einer Fachgruppenversammlung die Ortsfachgruppenleitung. Diese besteht aus dem Ortsfachgruppenleiter, dem stellvertretenden Ortsfachgruppenleiter, dem Schriftführer und einer den Verhältnissen entsprechenden Anzahl von Beisitzern. Die Ortsfachgruppenleiter sind für die ordnungsgemäße Durchführung ihrer Aufgaben den Mitgliedern und dem Vorstand der Ortsverwaltung verantwortlich.

II. Bezirksfachgruppen

Für den Bereich jedes Bezirks der Gewerkschaft wird für jede Fachgruppe eine Bezirksfachgruppe gebildet.

Die Bezirksfachgruppen haben die Aufgaben:

a) den Bezirksvorstand bei der Vertretung der beruflichen und fachlichen Interessen der Mitglieder zu unterstützen;
b) die Ortsfachgruppen bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
c) alle ihnen vom Bezirksvorstand übertragenen Aufgaben durchzuführen.

Für jede Bezirksfachgruppe wird eine Bezirksfachgruppenleitung gewählt. Diese besteht aus dem Bezirksfachgruppenleiter, dessen Stellvertreter, dem Schriftführer und höchstens sechs Beisitzern, wobei die einzelnen Fachrichtungen möglichst zu berücksichtigen sind. Die Wahl der Bezirksfachgruppenleitung erfolgt durch die Bezirksfachgruppenkonferenz.

Die ordentlichen Bezirkskonferenzen jeder Bezirksfachgruppe finden alle drei Jahre vor dem Gewerkschaftstag statt. Die Delegierten zu den Bezirkskonferenzen werden durch die Ortsfachgruppen gewählt. Die Bezirkskonferenz wählt die Bezirksfachgruppenleitung und die Delegierten für die Hauptfachgruppenkonferenz.

III. Hauptfachgruppen

Für jede nach § 32 der Satzung genannte Fachgruppe wird eine Hauptfachgruppe errichtet.

Die Hauptfachgruppen haben die Aufgabe:

a) den Hauptvorstand bei der Vertretung der beruflichen und fachlichen Interessen der Mitglieder zu unterstützen;
b) die Bezirks- und Ortsfachgruppen bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen;



c) alle ihnen vom Hauptvorstand übertragenen Aufgaben durchzuführen.

Die ordentlichen Hauptfachgruppenkonferenzen finden alle drei Jahre vor dem Gewerkschaftstag statt. Jede Hauptfachgruppenkonferenz wählt aus jedem Bezirk einen Vertreter für die Hauptfachgruppenleitung. Diese besteht aus einem Hauptfachgruppenleiter, dessen Stellvertreter, einem Schriftführer und Beisitzern.

3. Der Hauptvorstand erläßt im Benehmen mit dem Gewerkschaftsbeirat Richtlinien für die Arbeit der Fachgruppen, Fachsparten, Konferenzen, Lohnbediensteten- und Beamtenausschüsse usw., soweit diese nicht durch die Satzung im einzelnen festgelegt sind.

## Tarifkommission § 33

1. Für die tarifpolitische Arbeit ist beim Hauptvorstand eine Tarifkommission zu bilden.
2. Sie setzt sich zusammen aus
   a) den Hauptfachgruppenleitern und stellvertretenden Hauptfachgruppenleitern der Fachgruppen 1 bis 6 sowie einem Arbeitervertreter der Hauptfachgruppenleitung 15
   b) einem Vertreter aus jedem Bezirk und
   c) dem Leiter der Hauptabteilung A, der den Vorsitz führt.
3. Der Bezirksvertreter wird vom Bezirksvorstand, den Bezirksfachgruppenleitern 1 bis 6 und einem Arbeitervertreter der Bezirksfachgruppe 15 gemeinsam gewählt. Die Wahl ist vor dem Gewerkschaftstag durchzuführen.



Bibliothek

Scheidet ein Bezirksvertreter aus, benennt der jeweilige Bezirk den Nachfolger.

4. Vor Abschluß von Tarifverträgen mit grundsätzlicher Bedeutung, die über den Rahmen einer Fachgruppe hinausgehen, ist die Tarifkommission einzuberufen.

   Die Empfehlungen der Tarifkommission sind bei der Beschlußfassung des Hauptvorstandes bzw. des Gewerkschaftsbeirates zu den Verträgen zu beachten.

## § 34 Zeitung der Gewerkschaft

1. Zeitung der Gewerkschaft ist „Der deutsche Eisenbahner".
2. Sie erscheint zweimal monatlich und wird den Mitgliedern kostenlos geliefert.
3. Der Redakteur nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Hauptvorstandes teil. Seine Anstellung erfolgt durch den Hauptvorstand.

## § 35 Mitgliedschaft im Gewerkschaftsbund

1. Die Gewerkschaft ist Mitglied des Deutschen Gewerkschaftsbundes.
2. Der Austritt aus dem Deutschen Gewerkschaftsbund kann durch Mehrheitsbeschluß der stimmberechtigten Delegierten eines Gewerkschaftstages beschlossen werden.

## § 36 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.



## Auflösung der Gewerkschaft § 37

1. Eine freiwillige Auflösung der Gewerkschaft kann nur durch Beschluß eines Gewerkschaftstages unter Zustimmung von mindestens vier Fünftel der stimmberechtigten Delegierten erfolgen.
2. Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens entscheidet der Gewerkschaftstag.